

3. Unter welcher Voraussetzung muß im Falle der Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 33 St.P.D. durch unterlassene Anhörung der Beteiligten vor Erlassung einer Entscheidung das Urteil als auf dieser Gesetzesverletzung beruhend angesehen werden?

II. Straffenat. Ur. v. 24. Januar 1882 g. L. Rep. 3308/81.

I. Schwurgericht Guben.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte rügt die Verletzung des §. 33 St.P.D., weil

auf Gerichtsbeschuß von der Beeidigung des Zeugen L. Abstand genommen sei, ohne daß die Angeklagte oder der Verteidiger darüber gehört worden.

Die gleiche Beschwerde ist erhoben wegen der 2c Beschlüsse. Da das Protokoll nichts darüber enthält, daß die Angeklagte vor den Beschlüssen gehört worden, so muß die Richtigkeit der den Beschwerden zu Grunde liegenden Thatsachen angenommen werden. Auch ist der Angeklagten zuzugeben, daß durch diese Unterlassung der §. 33 St. P. O. verletzt ist. Denn in allen diesen Fällen handelt es sich um Beschlüsse des Gerichts, mithin um Entscheidungen, welche zufolge der unzweideutigen Bestimmung des §. 33 St. P. O., wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten zu erlassen sind. Gleichwohl kann dieser Verstoß nicht zu einer Aufhebung des Urteils führen, weil das letztere nicht auf der fraglichen Gesetzesverletzung beruht. Denn es war der Angeklagten nach der Verkündigung der Beschlüsse und vor der Ausführung derselben unbenommen, sich zum Worte zu melden und ihre Einwendungen gegen dieselben vorzubringen, und da die Beschlüsse für das Gericht nicht bindend waren, so konnte dasselbe immer noch, falls es die Einwendung für rechtlich oder thatsächlich erheblich ansah, die Beschlüsse wieder aufheben bezw. von der Ausführung derselben Abstand nehmen. Der Zweck des §. 33 a. a. O. ist, soweit dabei die Beschuldigten in Frage kommen, offenbar der, ihnen die Gelegenheit zu geben, im Interesse ihrer Verteidigung auf die Entscheidungen des Gerichts einzuwirken. Die Verteidigung wird ihnen jedoch nicht beschränkt, wenn für die Beschuldigten vor Ausführung der Beschlüsse die Möglichkeit gegeben ist, ihre etwaigen Einwendungen vorzubringen. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls hat aber im vorliegenden Falle weder die Angeklagte noch ihr Verteidiger einen Antrag in dieser Richtung gestellt.